

# EuR

# EUROPARECHT

Beiheft 1 | 2024

Hans-Peter Folz | Paul Gragl | Marcus Klamert |  
Lorin-Johannes Wagner | Christian Breitler [Hrsg.]

## **Was die Union in ihrem Innersten zusammenhält**

Das Unionsrecht im Lichte seiner Strukturprinzipien  
Beiträge zum 22. Österreichischen Europarechtstag 2023



**Nomos**

# EuR

# EUROPARECHT

---

Beiheft 1 | 2024

Hans-Peter Folz | Paul Gragl | Marcus Klamert |  
Lorin-Johannes Wagner | Christian Breitler [Hrsg.]

## **Was die Union in ihrem Innersten zusammenhält**

Das Unionsrecht im Lichte seiner Strukturprinzipien  
Beiträge zum 22. Österreichischen Europarechtstag 2023



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1308-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-1818-9 (ePDF)

ISSN 1435-5078

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Betrachtet man die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen des europäischen Integrationsprojekts von den Anfangstagen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis hin zum Vertrag von Lissabon, so lässt sich ohne Zweifel konstatieren, dass das Verfassungsrecht der Europäischen Union eine beispiellose Transformation vollzogen hat. Die Europäische Union verfügt im Jahr 2024 nicht nur über ein fein ausdifferenziertes institutionelles Gefüge, sondern auch über weitreichende Kompetenzen in höchst diversen Politikbereichen. Angesichts einer zunehmenden Fragmentierung des Unionsrechts in unterschiedliche Teildisziplinen besteht jedoch mitunter die Gefahr, zwischen Binnenmarktrecht, unionalem Umweltrecht oder europäischem Zivil- und Strafrecht „das große Ganze“ aus den Augen zu verlieren. Dabei ist gerade vor dem Hintergrund dieser Entwicklung die Frage, was das Wesen der Europäischen Union ausmacht, was es also ist, das die Union in ihrem Innersten zusammenhält, von immer größerer Bedeutung.

Der Europäische Gerichtshof verweist in seiner Rechtsprechung regelmäßig auf ein „strukturiertes Netz miteinander verflochtener Grundätze, Regeln und Rechtsbeziehungen [...], das die Union selbst und ihre Mitgliedstaaten wechselseitig sowie die Mitgliedstaaten untereinander bindet“.<sup>1</sup> Tatsächlich stellen die Strukturen des Unionsrechts eine Konstante des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts dar. Obgleich zum Teil primärrechtlich nicht ausdrücklich verankert, wirken diese Strukturprinzipien – unabhängig vom konkreten institutionellen oder materiellen Kontext – auf das Recht der Europäischen Union ein und bestimmen maßgeblich seine konkreten Wirkungen mit. Diese Prinzipien von verfassungsrechtlichem Charakter gewährleisten letztendlich, dass das Unionsrecht als einheitliche Rechtsordnung operiert.

Die zentrale Stellung, welche die Strukturprinzipien in der unionalen Rechtsordnung einnehmen, führt freilich auch zu einer Vielzahl an Fragestellungen: Welche normative Stellung kommt den Strukturprinzipien in der Unionsrechtsordnung zu? Wie verhalten sich die einzelnen Strukturprinzipien zueinander? Welche kompetenzrechtlichen Auswirkungen haben sie sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Dimension? Inwiefern unterscheidet sich ihre Wirkweise in den einzelnen Politikbereichen? Welchen Beitrag leisten die Strukturprinzipien hinsichtlich der Gewährleistung der Kohärenz der einzelnen Politikbereiche innerhalb der Unionsrechtsordnung?

Diesen Fragen sind die hier vertretenen Autorinnen und Autoren im Rahmen des 22. Österreichischen Europarechtstages in Graz (21.-23. September 2023) nachgegangen. In diesem Beiheft versammelt, beleuchten sie dabei nicht nur das Wesen, die Charakteristika, die Eigenheiten und das Zusammenspiel der Struktur-

<sup>1</sup> Siehe hierzu z.B. EuGH, Rs. C-621/18 (Wightman u.a.), ECLI:EU:C:2018:999, Rn. 45; EuGH, Rs. C-284/16 (Achmea), ECLI:EU:C:2018:58, Rn. 33; EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 165-167.

prinzipien zueinander, sondern setzen das Unionsrecht als in Vielfalt geeinte Rechtsordnung insgesamt ins Bild.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung, ohne welche diese Tagung nicht möglich gewesen wäre, möchten wir uns bei den folgenden Sponsoren bedanken: dem Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten; dem Land Steiermark (Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung) und Landeshauptmann Mag. *Christopher Drexler*; der Stadt Graz; der Arbeiterkammer Steiermark; der Wirtschaftskammer Steiermark; der Notariatskammer für Steiermark; der Notariatskammer für Kärnten; Schiefer Rechtsanwälte GmbH; Torggler Rechtsanwälte GmbH; Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH (hba); Ulm Neger Rechtsanwälte; sowie Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH.

Darüber hinaus sei unseren studentischen Mitarbeiter:innen *Tanit Kopp*, *Anna Rauter*, *Nikoleta Simic*, *Lukas Steiner* und *Barbara Zaunschirm* für die wertvolle Mithilfe bei der formellen sowie inhaltlichen Durchsicht der Manuskripte herzlich gedankt. Ein ganz besonderer Dank geht schließlich auch an die Herausgeber der Zeitschrift *Europarecht*, insbesondere an Prof. Dr. *Armin Hatje*; den Nomos-Verlag für die spontane Bereitschaft, die Ergebnisse des 22. Österreichischen Europarechtstages als Beiheft der Zeitschrift *Europarecht* zu veröffentlichen; und an Prof. Dr. *Johannes Rux* für seine wunderbare und kontinuierliche Unterstützung bei den vielen Fragen, die sich im Laufe eines Publikationsprozesses immer wieder aufgetan haben.

Graz, im März 2024

Christian Breitler  
Hans-Peter Folz  
Paul Gragl  
Marcus Klamert  
Lorin-Johannes Wagner





## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
<i>Univ.-Prof. Dr. Marcus Klamert, Wien/Graz</i>	
Was sind Strukturprinzipien des Unionsrechts? .....	9
<i>Univ.-Prof. Dr. Alexander Somek, Wien</i>	
Gemeinsame Verfassungstraditionen und Grundwerte: Eine dialektische Übung .....	23
<i>Prof. Dr. Andreas Th. Müller, Basel</i>	
Einer für Alle, Alle für Einen – Solidarität im Unionsrecht zwischen Strukturprinzip und Sonntagsrede .....	33
<i>Univ.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger, Wien/Graz</i>	
Zwischen den Stühlen? Effektiver Rechtsschutz und die Doppelrolle nationaler Gerichte .....	45
<i>Dr. Christoph Krenn, Heidelberg</i>	
Warum Unionsrecht Vorrang hat: Zur aktualisierten Begründung des Vorrangprinzips in den Urteilen Euro Box Promotion und R.S. ....	59
<i>Ass.-Prof. Dr. Lena Hornkohl, Wien/Heidelberg</i>	
Mehr als Anwendungsvorrang? – Nicht existente mitgliedstaatliche Akte wegen Unionsrechtsverstoß .....	71
<i>Univ.-Prof. MMag. Dr. Paul Gragl, Graz</i>	
Die strukturierende Wirkung des unionalen Grundrechtsschutzes: Dreidimensionalität und Föderalisierung .....	89
<i>Univ.-Ass. Dr. Laura Pavlidis, Wien/Berlin</i>	
Spielarten des primärrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips .....	107
<i>Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz</i>	
Anerkennungsprinzip und EU-(Privat-)Recht .....	121
<i>Dr. Julia Schmoll, Wien</i>	
Die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – quo vadis? .....	137
<i>Prof. Dr. Christoph Vedder, Augsburg</i>	
Die EU im Dienste der Völkerrechtsordnung .....	149

*Friedrich Erlbacher, Brüssel*

Loyale Zusammenarbeit und Solidarität in den Außenbeziehungen der Europäischen Union. Rezente Anwendungsfälle in Rechtsprechung und Praxis ..... 165

## Was sind Strukturprinzipien des Unionsrechts?

Marcus Klamert, Wien/Graz\*

*Allgemeinen Grundsätzen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV ist die Methode ihrer Herleitung und eine bestimmte Wirkungsweise gemein. Andere zentrale Grundsätze des Unionsrechts wie die Prinzipien der Autonomie, der Loyalität, der Solidarität, des Vorrangs und der Kompetenzverteilung teilen diese Charakteristika nicht. Unter dem hier vorgeschlagenen Begriff der Strukturprinzipien werden Aussagen zu Natur und Funktionen der genannten sowie auch der Prinzipien der Direktwirkung, des Diskriminierungsverbots nach der Staatsangehörigkeit, der Staatshaftung und des effektiven (Grund-)Rechtsschutzes getroffen. Dies soll zum Verständnis der Beziehungen zwischen diesen Prinzipien und deren Wirkungsweise, und damit zum Verständnis der „Statik“ der Unionsrechtsordnung selbst beitragen.*

### I. Einleitung

Das Unionsrecht ist reich an Grundsätzen. Sie finden Erwähnung in Art. 6 EUV und Art. 340 AEUV, sind wesentliche Charakteristika der Unionsrechtsordnung wie der Vorrang und die Direktwirkung großer Teile des Unionsrechts und sind zentrale Elemente des Binnenmarktrechts wie das Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot. Nun könnte man es mit der Annahme bewenden lassen, dass all diese Prinzipien entweder gleichförmig oder aber so verschieden sind, dass Vergleiche oder Kategorisierungen nicht sinnvoll möglich sind. Art. 6 Abs. 3 EUV definiert jedoch eine bestimmte Art von Prinzipien, nämlich „allgemeine Grundsätze“,<sup>1</sup> und drängt damit zur Kategorienbildung. Weil die Definition in Art. 6 Abs. 3 EUV, wie gezeigt werden wird, im Wesentlichen die Unionsgrundrechte erfasst und nicht auf alle Prinzipien wie jene des Vorrangs, der Loyalität oder der begrenzten Einzelermächtigung zutrifft, muss es neben den in Art. 6 Abs. 3 EUV genannten Prinzipien noch andere geben.<sup>2</sup>

\* Dr. Marcus Klamert M.A. ist Universitätsprofessor für Europarecht an der Universität Graz und Rechtsberater im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Wien. Dank gilt Teilnehmern des 22. Österreichischen Europarechtstages in Graz für wertvolle Anmerkungen. Der Autor bringt seine persönliche Meinung zum Ausdruck.

1 „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“ Im Folgenden werden sie auch als „allgemeine Rechtsgrundsätze“ bezeichnet.

2 Es fällt auf, dass der Vertrag und teils auch die Rechtsprechung andere Prinzipien in der Regel nur als „Grundsätze“ bezeichnet und nicht ebenso als „allgemeine Grundsätze“. Siehe etwa Art. 5 EUV: „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“, „Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“. Siehe etwa EuGH, Rs. C-6/90 & C-9/90 (Francovich), ECLI:EU:C:1991:428, Slg. 1991, I-5357, Rn. 37, wonach der Staatshaftungsanspruch ein „Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“ sei; EuGH, Rs. C-612/18 P (Client Earth/Kommission), ECLI:EU:C:2020:223, Rn. 42: „principle of autonomy“.

Das Thema dieses Beitrags sind diese „anderen“ Prinzipien und wie man sie beschreiben kann. Aus der Bezeichnung als Grundsatz oder Prinzip alleine ist im Unionsrecht nichts zu gewinnen, was die Wirkungsweise der so bezeichneten Bestimmungen betrifft.<sup>3</sup> Ebenso wenig ist zu gewinnen, wenn man Prinzipien als Verfassungsprinzipien bezeichnet.<sup>4</sup> Die EU-Verträge werden überwiegend als die Verfassung der EU gesehen, wodurch ausnahmslos alle primärrechtlichen Prinzipien auch Verfassungsprinzipien sind. Schließlich ist auch die Zuschreibung als „allgemeine“ Prinzipien wenig aussagekräftig.<sup>5</sup>

Die hier vorgeschlagene Kategorie der Strukturprinzipien<sup>6</sup> dient dazu, gemeinsame Charakteristika einiger dieser „anderen“ Prinzipien hervorzuheben; behauptet wird nicht, dass sie in allen Belangen gleichartig sind oder gleichartig sein sollten. Ich werde vielmehr (in Abschnitt V) darlegen, dass es Prinzipien des Unionsrechts gibt, die gleichsam eine Doppelnatur haben; sie sind sowohl allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV als auch Strukturprinzipien im hier vorgeschlagenen Sinne.<sup>7</sup>

Im Folgenden wird der Meinungsstand zu Existenz und Natur von Strukturprinzipien dargestellt. In Abschnitt III werden die „anderen“ Prinzipien von den Grundsätzen des Art. 6 Abs. 3 EUV abgegrenzt im Sinne einer Negativdefinition. Abschnitt IV nimmt positive Zuschreibungen vor, somit Aussagen zu Natur und Funktionen von Strukturprinzipien im Unionsrecht.

## II. Rechtsprechung und Meinungsstand

In der Rechtsprechung der Unionsgerichte werden Prinzipien sehr uneinheitlich bezeichnet.<sup>8</sup> Der Begriff der Strukturprinzipien wird, soweit ersichtlich, nicht im Zusammenhang mit dem Unionsrecht verwendet. Der EuGH hat vielmehr in zwei Urteilen zum Vorrang des Unionsrechts ausgesprochen, es könne „die Gül-

3 Siehe auch *A. von Bogdandy*, Grundprinzipien des Unionsrechts – eine verfassungstheoretische und -dogmatische Skizze, EuR 2009, S. 749, 760. Vgl. etwa *W. Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002, S. 262ff, zur Funktion von Prinzipien im Unionsrecht. Vgl. weiters etwa *M. Potacs*, Rechtstheorie, 2019, S. 105ff, zum Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien.

4 So aber etwa *K. Lenaerts/P. Van Nuffel*, European Union Law, 3. Aufl. 2011, S. 851, die zwischen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung wie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz und Verfassungsgrundsätzen wie den Grundrechten, Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und Nichtdiskriminierung unterscheiden.

5 Selbst das Beschränkungsverbot ist nicht nur im Binnenmarkt anwendbar, sondern auch auf die Unionsbürgerschaft, wodurch auch diesem eine bereichsübergreifende, „allgemeine“ Geltung zukommt. Davon zu trennen ist die Frage, ob ein Prinzip wie etwa jenes der Loyalität im gesamten Unionsrecht justiziabel ist oder im gesamten Unionsrecht denselben Bedeutungsgehalt hat.

6 Diese Bezeichnung wird jener der systemischen Prinzipien vorgezogen, wie sie etwa *T. Tridimas*, The General Principles of EU Law, 2. Auflage 2007, S. 4, verwendet, weil der Topos des Systems in der Rechtswissenschaft mehr suggeriert als vorliegend besprochen werden soll. Vgl. *W. Schroeder* (Fn. 3), S. 2ff, 45ff m.w.N., der zentral auch Fragen des (Rang-)Verhältnisses zwischen Unionsrecht und nationalem Recht behandelt. *F. Erlbacher* in diesem Band spricht von „Bausteinen“.

7 Siehe in diesem Zusammenhang auch den Beitrag von *P. Gragl* in diesem Band.

8 Siehe *P. J. Neuvonen/K. S. Ziegler*, General principles in the EU legal order: Past, present and future directions, in: *Ziegler/Neuvonen/Moreno-Lax* (Hrsg.), Research Handbook on the General Principles of EU Law, 2022, S. 7, 9ff m.w.N.

tigkeit einer Gemeinschaftshandlung oder deren Geltung in einem Mitgliedstaat nicht berühren, wenn geltend gemacht wird, die Grundrechte in der ihnen von der Verfassung dieses Staates gegebenen Gestalt oder die Strukturprinzipien der nationalen Verfassung seien verletzt“.<sup>9</sup> Demnach würden somit aus Sicht des Unionsrechts die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Strukturprinzipien aufweisen.<sup>10</sup> Der EuGH spricht allerdings auch über das Unionsrecht als „einem strukturierten Netz von Grundsätzen, Regeln und wechselseitig voneinander abhängigen Rechtsbeziehungen“.<sup>11</sup> Im Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung würde sich weiters die „Verfassungsstruktur der Union“ widerspiegeln.<sup>12</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass der EuGH eine verfassungsmäßige und damit primärrechtliche Ordnung (auch) im Unionsrecht sieht, die unter anderem durch (verschiedene Arten von) Prinzipien des Unionsrechts geprägt ist.

Der ehemalige, einflussreiche EuGH-Richter *Pescatore* betonte die Bedeutung sog. „structural principles“ und meinte: “Before one can talk of the substance of legal norms, one must see what the structure into which these norms are integrated is.”<sup>13</sup> Auch nach *von Bogdandy* sei es das Denken in Prinzipien, die Vermittlung einer „Idee des Ganzen“, welche es ermöglichen, die Verfassungsstrukturen der EU zu erschließen.<sup>14</sup> Wenn in der Literatur über Prinzipien des Unionsrechts geschrieben wird, betrifft dies jedoch zumeist ganz überwiegend die Prinzipien des Art. 6 Abs. 3 EUV, und mögliche Unterschiede zwischen diesen und anderen Unionsprinzipien werden nicht oder nur beiläufig behandelt.<sup>15</sup> *Tridimas* unterscheidet zwischen allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie den Grundrechten, der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit, allgemeinen Grundsätzen des materiellen Unionsrechts wie den Grundfreiheiten und systemischen Grundsätzen

9 EuGH, Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), ECLI:EU:C:1970:114, Slg. 1970, 1125, Rn. 3. Fast wortgleich EuGH, Rs. C-97/87 (Dow Chemical Ibérica), ECLI:EU:C:1989:380, Slg. 1989, 3165, Rn. 38. Siehe auch GA *Szpunar*, Schlussanträge v. 11.5.2023 in der Rs. C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde), ECLI:EU:C:2023:397, Rn. 138.

10 Siehe *S. Schill/Ch. Krenn*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), EU-Kommentar, 80. Ergänzungslieferung August 2023, Art. 4 EUV, Rn. 18, und *R. Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 EUV, Rn. 21, 23, alle im Kontext der nationalen Identität in Art. 4 Abs. 2 EUV.

11 EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 166f; EuGH, Rs. C-621/18 (Wightman), ECLI:EU:C:2018:999, Rn. 45; Gutachten 1/17 (CETA), ECLI:EU:C:2019:341, Rn. 109; EuGH, Rs. C-573/17 (Popławski II), ECLI:EU:C:2019:530, Rn. 52.

12 EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 165.

13 Zitiert bei *L. Azoulai*, Structural Principles in EU Law: Internal and External, in: Cremona (Hrsg.), Structural Principles in EU External Relations Law, 2018, S. 31, 32.

14 *von Bogdandy* (Fn. 3), 753f. So auch *C. Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 1 AEUV, Rn. 10.

15 *K. Lenaerts/J. Gutiérrez-Fons*, The Role of General Principles of EU Law, in: Arnulf/Barnard/Dougan/Spaventa (Hrsg.), A Constitutional Order of States, 2011, S. 279, thematisieren, mit der Ausnahme des Prinzips der Staatshaftung, ausschließlich Grundrechte. *S. Weatherill*, From Myth to Reality: The EU’s ‘New Legal Order’ and the Place of General Principles Within It, in: Vogenauer/Weatherill (Hrsg.), General Principles of Law – European and Comparative Perspectives, 2017, S. 21 bespricht zwar Direktwirkung und Vorrang, aber nur als Hintergrund für die Einführung der Grundrechte in die Unionsrechtsordnung. *J.P. Terhechte*, § 14 Prinzipienordnung der Europäischen Union, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2022, S. 773, 779f., unterscheidet zwar an einer Stelle allgemeine Rechtsgrundsätze von „allgemeinen Grundsätzen“ wie der Direktwirkung und dem Vorrang, welche das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht steuern sollen, entwickelt dann aber eine „Prinzipienordnung“, in der sich diese Unterscheidung kaum wiederfindet.

wie dem Vorrang, der Kompetenzverteilung, der Subsidiarität und der unmittelbaren Wirkung, behandelt dann aber vor allem erstere.<sup>16</sup> Als Strukturprinzipien bezeichnet werden auch unmittelbare Geltung, Vorrang und unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts,<sup>17</sup> das Prinzip der Staatshaftung,<sup>18</sup> die beschränkte Einzelermächtigung<sup>19</sup> und das Solidaritätsprinzip.<sup>20</sup> *Cremona* nennt zusätzlich die Prinzipien der Loyalität, des institutionellen Gleichgewichts, und der Autonomie.<sup>21</sup>

### III. Abgrenzungen

#### 1. Strukturprinzipien sind nicht (alle) auch Werte

Es liegt auf der Hand, dass es Überschneidungen zwischen den Werten in Art. 2 EUV und Prinzipien des Unionsrechts gibt.<sup>22</sup> Art. 6 Abs. 3 EUV und damit die dort genannten allgemeinen Rechtsgrundsätze können gar als Konkretisierungen von Art. 2 EUV, welcher u.a. die Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte nennt, verstanden werden.<sup>23</sup> Von jenen Prinzipien, die in der Literatur als Strukturprinzipien genannt werden, lässt sich nur Solidarität eindeutig den Werten des Art. 2 EUV zuordnen.<sup>24</sup> Bei den Prinzipien des Vorrangs, der Direktwirkung, der Zuständigkeitsverteilung oder der Staatshaftung liegt dies hingegen nicht auf der Hand.<sup>25</sup>

16 *Tridimas* (Fn. 6), S. 4. Vgl. auch *B. Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 19 EUV, Rn. 45ff, insb. Rn. 57.

17 *W. Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, 3. Aufl. 2018, Art. 288 AEU, Rn. 36. Ähnlich *Streinz* (Fn. 10), Rn. 32f.

18 *B. Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 267 AEU, Rn. 1. Siehe auch *U. Ehrlicke*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEU, Rn. 9.

19 *Schill/Krenn* (Fn. 10), Rn. 3. *T. von Danwitz*, B. II. Rechtsetzung und Rechtsangleichung, in: Dausen/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 58. Ergänzungslieferung April 2023, Rn. 3, sieht für dieses eine besonders solide normative Grundlage im Wortlaut der Verträge.

20 *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 3 EUV, Rn. 41.

21 *M. Cremona*, Structural Principles of External Relations Law, in: Cremona (Hrsg.), Structural Principles in EU External Relations Law, 2018, S. 3. Sie unterscheidet die Beziehungen zwischen Akteuren steuernden („relational“) Strukturprinzipien wie Loyalität von das gesamte System des Unionsrechts betreffende („systemic“) Strukturprinzipien wie Autonomie.

22 Auch begrifflich gab und gibt es Parallelen. Siehe etwa *Terhechte* (Fn. 15), S. 779.

23 Siehe *L. Serena Rossi*, La valeur juridique des valeurs. L'article 2 TUE: relations avec d'autres dispositions de droit primaire de l'Union européenne et remèdes juridictionnels, *Révue trimestrielle de droit européen* 2020, S. 639, 653f.

24 Vgl. jedoch die Diskussion bei *F. Erlbacher* in diesem Band, Abschnitt II.3.

25 Selbst wenn man die Prinzipien der Staatshaftung und des Vorrangs mit dem Wert der Rechtsstaatlichkeit in Bezug setzen würde, blieben die Prinzipien der Autonomie und der Direktwirkung als nur schwerlich den Werten zuordenbar. Vgl. jedoch *C. Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 1 EUV, Rn. 1, der neben den Prinzipien der „Integration“, der Transparenz, der Bürgernähe und der Subsidiarität in Art. 1 EUV auch die Werte des Art. 2 EUV zu Strukturprinzipien erklärt. Ähnlich weit offenbar auch *J.P. Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), EU-Kommentar, 80. Ergänzungslieferung August 2023, EUV Präambel, Rn. 22.

## 2. Strukturprinzipien gründen nicht in Rechtsvergleichung

Die Unionsgrundrechte sowie rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze wurden durch den EuGH im Wege wertender Rechtsvergleichung aus der EMRK und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten eingeführt.<sup>26</sup> Die Herleitung erfolgt somit in einem gewissen Sinn „deduktiv“, es gibt ein starkes extra-unionales Element in der Entstehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV. Es sind Grundsätze, die sich in gleicher oder ähnlicher Form auch in nationalen Verfassungen oder der EMRK finden, auch wenn der EuGH bei ihrer Schöpfung spezifische Unionsinteressen berücksichtigt.<sup>27</sup> Der EuGH hat vor allem die Unionsgrundrechte, einschließlich von Verfahrensgrundrechten wie dem Recht auf Verteidigung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte Einzelner aus dem Unionsrecht sowie das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf diese Art eingeführt.<sup>28</sup>

Die Methodik der Herleitung von Strukturprinzipien ist vergleichsweise inhomogener. Man kann jedoch verallgemeinern, dass, anders als bei den Rechtsgrundsätzen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV, Rechtsvergleichung und außer-unionale Rechtserkenntnisquellen keine oder nur eine geringe Rolle spielen.<sup>29</sup> Das Solidaritätsprinzip kann, ebenso wie das Loyalitätsprinzip, nur „induktiv“ durch die Zusammenschau einer Vielzahl von Ausprägungen in den EU-Verträgen erfasst werden.<sup>30</sup> Der Vorrang des Unionsrechts basiert nach rezenter Rechtsprechung des EuGH auf einer Fülle an rechtlichen Erwägungen in den Verträgen, ergibt sich nach dieser Sicht somit ebenfalls aus einer systematischen und teleologischen Interpretation der Verträge.<sup>31</sup> Zur Begründung des Prinzips der Staatshaftung und der Verpflichtung zur richtlinienkonformen sowie zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts hat der EuGH festgestellt, diese seien dem Uni-

26 T. Kingreen, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 6 EUV, Rn. 6. Siehe auch den Beitrag von A. Somek in diesem Band.

27 R. Streinz, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 6 EUV, Rn. 25.

28 Siehe etwa M. Klamert, EU-Recht, 3. Aufl. 2021, Rn. 124.

29 Ähnlich W. Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 4 EUV, Rn. 97 zum Loyalitätsprinzip, sowie Terhechte (Fn. 15), S. 779 zu Vorrang und Direktwirkung.

30 Vgl. den Beitrag von A. Müller in diesem Band. Einige der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV sowie dem Solidaritätsgrundsatz ergeben, sind zwar ähnlich oder sogar identisch mit jenen, die völkerrechtlichen oder verfassungsrechtlichen Grundsätzen entfließen, Art. 4 Abs. 3 EUV und die daraus abgeleiteten Pflichten unterscheiden sich jedoch insgesamt maßgeblich von diesen Grundsätzen und wurden somit in genuin unionsrechtliche Prinzipien transformiert. Siehe M. Klamert, Loyalty and Solidarity as General Principles, in: Ziegler/Neuvonen/Moreno-Lax (Hrsg.), Research Handbook on the General Principles of EU Law, 2022, S. 118f. m.w.N.

31 EuGH, Rs. C-430/21 (RS (Effet des arrêts d'une cour constitutionnelle)), ECLI:EU:C:2022:99, Rn. 47ff. Siehe M. Klamert, Strukturprinzipien, in: Klamert (Hrsg.), Jahrbuch 23: Europarecht, 2023, S. 109, 111ff., sowie den Beitrag von C. Krenn in diesem Band. Den Unterschied zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen betont auch C. Rauegger, Four functions of the principle of primacy in post-Lisbon case law, in: Ziegler/Neuvonen/Moreno-Lax (Hrsg.), Research Handbook on the General Principles of EU Law, 2022, S. 157, 159.

onsrecht inhärent bzw. dem System der Verträge immanent.<sup>32</sup> Das Prinzip der Autonomie, welches wie oben gezeigt nur vereinzelt in Verbindung mit Strukturprinzipien wie dem Vorrang oder der Loyalität genannt wird, ist ebenfalls ein originär unionsrechtlicher Grundsatz; er steht für nichts weniger als die Eigenständigkeit der Unionsrechtsordnung und damit dessen Entkoppelung von nationalem Recht und Völkerrecht.<sup>33</sup>

### 3. Strukturprinzipien wirken nicht gleichförmig

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind grundsätzlich direkt anwendbar.<sup>34</sup> Prinzipien des Art. 6 Abs. 3 EUV sind jedenfalls auch Auslegungsmaßstab und Rechtmäßigkeitsmaßstab für sekundäres Unionsrecht.<sup>35</sup> Strukturprinzipien hingegen sind in ihrer Wirkungsweise sehr unterschiedlich.

Im Unterschied zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie den Unionsgrundrechten sind weder das Loyalitätsprinzip noch das Solidaritätsprinzip direkt für Rechtsunterworfenen wirksam.<sup>36</sup> Während das Prinzip der Energiesolidarität Rechtmäßigkeitsmaßstab für Unionsrechtsakte ist,<sup>37</sup> haben andere Ausprägungen des Solidaritätsprinzips diese Wirkung (noch) nicht.<sup>38</sup> Art. 4 Abs. 3 EUV wurde als Maßstab für die Auslegung von Sekundärrecht herangezogen,<sup>39</sup> und erst kürzlich hat der EuGH angedeutet, dass dieser auch Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Unionsrechtsakten sein könnte.<sup>40</sup> Im Regelfall ist Art. 4 Abs. 3 EUV jedoch Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, und nicht für jene der Union. Das Autonomieprinzip wirkt sowohl gegen Unionsrechtsakte als auch gegen mitgliedstaatliche Maßnahmen;<sup>41</sup> Direktwirkung kommt diesem keine zu.

32 EuGH, verb. Rs. C-6/90 & C-9/90 (Francovich), ECLI:EU:C:1991:428, Slg. 1991, I-5357, Rn. 36; EuGH, verb. Rs. C-397–403/01 (Pfeiffer), ECLI:EU:C:2004:584, Slg. 2004, I-8835, Rn. 114; EuGH, Rs. C-573/17 (Popławski II), ECLI:EU:C:2019:530, Rn. 55.

33 Siehe etwa *M. Klamert*, The Autonomy of the EU (and of EU Law): Through the Kaleidoscope, ELR 2017, S. 815.

34 Siehe EuGH, Rs. C-645/18 (Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld), ECLI:EU:C:2019:110, Rn. 3 zum (nicht-grundrechtlichen) Verhältnismäßigkeitsprinzip. Siehe dazu *C. Breitter*, Die unmittelbare Wirkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen Rechtsanwendung und Rechtsetzung, EuR 2023, S. 270.

35 Siehe EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 45.

36 *Klamert* (Fn. 30), S. 128f. zum Solidaritäts- und Loyalitätsprinzip. Auch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist nur insofern für Rechtsunterworfenen wirksam, als sich diese im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV auf den Nichtigkeitsgrund der Unzuständigkeit berufen können.

37 EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598.

38 Siehe *M. Klamert*, Solidarität in der Wirtschafts- und Währungsunion, in Hufeld/Ohler (Hrsg.), Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Enzyklopädie Europarecht Bd. 9, 2022, S. 217. Siehe auch den Beitrag von *F. Erlbacher* in diesem Band, Abschnitt IV.2.

39 Siehe *W. Obwexer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 7. Aufl. 2015, Art. 4 EUV, Rn. 87 m.w.N.

40 EuGH, Rs. C-677/18 (Amoena), ECLI:EU:C:2019:1142, Rn. 56. Vgl. *M. Klamert*, in: Jaeger/Stöger (Hrsg.), EUV/AEUV, Stand Jänner 2023, 282. Lfg., Art. 4/3 EUV, Rn. 65.

41 Siehe EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454 einerseits und EuGH, Rs. C-284/16 (Achmea), ECLI:EU:C:2018:158 andererseits.

Die Mehrheit der Strukturprinzipien ist „abwägungsfest“.<sup>42</sup> Wenn der EuGH in seiner Rechtsprechung Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Unionsrecht auf Art. 4 Abs. 3 EUV stützt, dann nimmt er keine Rechtsgutabwägung vor, wie sie charakteristisch für eine Grundrechtsprüfung ist.<sup>43</sup> Bei der Anwendung des Autonomieprinzips berücksichtigt der EuGH keine Interessen der Mitgliedstaaten; der Schutz der wesentlichen Merkmale des Unionsrechts einschließlich seiner eigenen Zuständigkeit ist absolut.<sup>44</sup> Dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wurde (ebenfalls) eine binäre Bewertung der Gültigkeit von Unionsorganen zugeschrieben.<sup>45</sup> Es wurde auch vertreten, dass der EuGH den Vorrang bewusst nicht als Prinzip bezeichnen würde, um keine Begehrlichkeiten nach einer Abwägung mit gegenläufigen Prinzipien wie der nationalen Identität zu wecken.<sup>46</sup>

#### 4. Zwischenbilanz

Ich gehe nachfolgend davon aus, dass die Prinzipien der Autonomie, der Loyalität, der Solidarität, des Vorrangs und der Kompetenzverteilung Strukturprinzipien sind. Sie unterscheiden sich von allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV in ihrer Entstehung und in ihren Wirkungen im Unionsrecht. Das Prinzip der Kompetenzverteilung beinhaltet das kompetentielle Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches damit ebenfalls als partielles Strukturprinzip gesehen werden kann,<sup>47</sup> sowie das Subsidiaritätsprinzip, welches sich zwar im Unionsrecht nicht ausschließlich im Rahmen des Art. 5 EUV manifestiert,<sup>48</sup> jedoch grundsätzlich immer auf die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bezogen ist.<sup>49</sup> Zu den Prinzipien der Direktwirkung, der Gleichheit und des effektiven Rechtsschutzes komme ich weiter unten in Abschnitt V.

Mangels klarer Verortung von Vorrang, Direktwirkung oder Staatshaftung in den Verträgen, kann man mE nicht davon ausgehen, dass bestimmte Teile der Verträge (wie etwa die Art. 1-5 EUV) die Strukturprinzipien der Union (abschließend) ver-

42 Anders vielleicht das Prinzip der Energiesolidarität, nach welchem der EuGH verlangt hat, dass die Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Siehe EuGH, Rs. C-848/19 P (Deutschland/Polen), ECLI:EU:C:2021:598.

43 Siehe etwa EuGH, Rs. C-459/03 (Kommission/Irland), ECLI:EU:C:2006:345, Slg. 2006, I-4635.

44 Siehe Klamert (Fn. 33), S. 823ff.

45 Siehe, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit jedoch dabei wohl ausblendend, C. Hillion, Conferral, Cooperation and Balance in the Institutional Framework of EU External Action, in: Cremona (Hrsg.), *Structural Principles in EU External Relations Law*, 2018, S. 117, 148ff. Siehe hingegen G. de Baere, *Subsidiarity as a Structural Principle Governing the Use of EU External Competences*, in: Cremona (Hrsg.), *Structural Principles in EU External Relations Law*, 2018, S. 93, 115.

46 von Bogdandy (Fn. 3), S. 760. Vgl. auch EuGH, Rs. C-430/21 (RS), ECLI:EU:C:2022:99, Rn. 69f, wo der EuGH Stimmen in der Literatur zu bestätigen scheint, die einer systematisch einschränkenden Interpretation der nationalen Identitätsklausel das Wort reden. Siehe G. Martinico, *Taming National Identity*, EPL 2021, 447.

47 Siehe den Beitrag von L. Pavlidis in diesem Band. Vgl. Klamert (Fn. 28 ), Rn. 169.

48 Vgl. M. Klamert, in: Kellerbauer/Klamert/Tomkin (Hrsg.), *The EU Treaties and the Charter of Fundamental Rights – A Commentary*, 2. Aufl. erscheint 2024, Art. 5 TEU, Rn. 25.

49 C. Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EUV, Rn. 18, nennt das „Ziel der Gewaltenteilung, als Mittel der demokratischen Freiheitsbewahrung und Rechtsstaatlichkeit verstanden“ als ein Strukturprinzip des Unionsrechts.

ankern würden.<sup>50</sup> Man kann daher ebensowenig annehmen, dass sich Strukturprinzipien stets auf den Wortlaut der Verträge rückführen lassen müssten.<sup>51</sup> Sie sind ebenso wie allgemeine Rechtsgrundsätze eine, wenn auch sehr inhomogene, Rechtsquelle des Unionsrechts.

## IV. Zuschreibungen

### 1. Strukturprinzipien prägen das Unionsrecht

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zum Autonomieprinzip „wesentliche Merkmale des Unionsrechts“ identifiziert.<sup>52</sup> Darunter fallen laut dem EuGH der Vorrang und die Direktwirkung einer Reihe von Bestimmungen des Unionsrechts,<sup>53</sup> sowie „der verfassungsrechtliche Rahmen und die Gründungsprinzipien der EU, eine besonders ausgefeilte institutionelle Struktur und ein vollständiges Bündel von Rechtsnormen, die ihr Funktionieren gewährleisten“, wie die begrenzte Einzelermächtigung und (wiederum) der Vorrang und die Direktwirkung.<sup>54</sup>

Vorrang, Direktwirkung und Kompetenzverteilung können somit als Kern der unionalen Prinzipienordnung aus Sicht des EuGH verstanden werden. Das Autonomieprinzip, das diese wesentlichen Merkmale gegen „externe“ Einflüsse abschirmt, muss wohl ebenfalls zu diesem Kern gezählt werden, genauso wie jene Prinzipien, die der EuGH als dem Unionsrecht inhärent bezeichnet, somit jene der Loyalität und der Staatshaftung.

Dies soll den Werten in Art. 2 EUV oder einzelnen Grundrechten wie der Menschenwürde nicht ihre Bedeutung für die EU und ihre Rechtsordnung absprechen. Die Unionsgrundrechte sind zweifelslos ebenfalls zentraler Teil dieser „rechtlichen Konstruktion“.<sup>55</sup> Dass jedoch einzelne Grundrechte in der Regel keine Strukturprinzipien sind, lässt sich etwa am Recht auf Urlaub gemäß Art. 31 GRC illustrieren: Es mag ein sehr wichtiges Grundrecht sein, eines, das keine Abweichungen erlaubt und welchem deshalb durch den EuGH direkte Wirkung zwi-

50 Dies gilt m.E. selbst dann, wenn man den Solidaritätsgrundsatz in Art. 3 EUV und den Vorrang in Art. 4 Abs. 3 EUV verorten würde (dazu auch unten). Vgl. jedoch *Calliess* (Fn. 25), Rn. 1, nach dem in Art. 1 EUV sowie in Art. 2, Art. 4 und Art. 6 EUV verschiedene die EU konstituierende Strukturprinzipien zum Ausdruck kommen, die die wesentlichen legitimatorischen Grundlagen der Union definieren.

51 *Calliess* (Fn. 14), Rn. 10f., schiebt von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen „besondere Strukturprinzipien“ ab, die aber keine selbständige Rechtsquelle seien, weil sie sich stets auf den Wortlaut der Verträge zurückführen lassen müssten.

52 Siehe auch Art. 1 Protokoll Nr. 8 und Erklärung Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon. Vgl. auch C. *Contartese*, *The Autonomy of the EU Legal Order in the ECJ's External Relations Case Law: From the "Essential" to the "Specific Characteristics" of the Union and Back Again*, CMLR 2017, S. 1627.

53 EuGH, Gutachten 1/91 (EWR I), ECLI:EU:C:1991:490, Slg. 1991, I-6079, Rn. 21; EuGH, Rs. C-573/17 (Poplawski II), ECLI:EU:C:2019:530, Rn. 52.

54 EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 158, 164ff., 172; EuGH, Gutachten 1/09 (Patentgericht), ECLI:EU:C:2011:123, Slg. 2011, I-1137, Rn. 21; EuGH, Rs. C-284/16 (Achmea), ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 32f.

55 EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 169.

schen Privaten zugesprochen wurde.<sup>56</sup> Essentiell für das Wesen der Union und des Unionsrechts ist es aber wohl nicht.

Anders als Strukturprinzipien verleihen die Grundsätze des Art. 6 Abs. 3 EUV der Unionsrechtsordnung daher nicht ihren spezifischen Charakter; wie ausgeführt finden sie sich in derselben oder ähnlicher Form auch im nationalen Recht. Es sind die Strukturprinzipien, die der EU ihre Eigenart verleihen und Ausdruck der Autonomie ihrer Rechtsordnung sind.<sup>57</sup>

## 2. Strukturprinzipien dienen der Einheit des Unionsrechts

Im Verbund der unionalen und der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen meint Einheit einerseits den Anspruch des Unionsrechts auf einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten, andererseits jenen auf Sicherstellung einer gleichförmigen Auslegung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten.<sup>58</sup>

Ein „Vehikel“ für die Sicherstellung dieser Einheit ist das bereits erwähnte Autonomieprinzip. Es sichert nach der Rechtsprechung des EuGH sowohl die (autonome) Auslegung von Begriffen des Unionsrechts, als auch das unionale Gerichtssystem, welches der EuGH als wesentliches Element des Unionsrechts qualifiziert und folglich vor „Eingriffen“ schützt.<sup>59</sup>

Ein anderes solches Vehikel ist das Vorrangprinzip, indem es die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten anordnet. Jedoch wurde auch aus dem Solidaritätsprinzip ein Verbot unilateraler Maßnahmen der Mitgliedstaaten abgeleitet.<sup>60</sup>

Das Loyalitätsprinzip wiederum diene dem EuGH in *Costa/ENEL* und *RS* als (eine) Begründung für den Vorrang.<sup>61</sup> Manche wollen aus Art. 4 Abs. 3 EUV gar ein „Prinzip der einheitlichen Geltung und Anwendung“ ableiten.<sup>62</sup> Insbesondere in den Außenbeziehungen ergänzt Loyalität die Kompetenzregeln und das Vor-

56 EuGH, Rs. C-569/16 (Bauer), ECLI:EU:C:2018:871.

57 Vgl. jedoch *C. Krenn*, *Autonomy and Effectiveness as Common Concerns: A Path to ECHR Accession After Opinion 2/13*, GLJ 2015, S. 147, der bestreitet, dass die vom EuGH genannten Merkmale etwas spezifisch Unionsrechtliches seien.

58 *M. Klamert*, *Einheit und Fragmentierung im Unionsrecht*, EuR 2019, Beiheft 2, S. 133.

59 EuGH, Gutachten 2/13 (EMRK-Beitritt II), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 174ff; EuGH, Rs. C-216/18 PPU (LM), ECLI:EU:C:2018:586; Rs. C-64/16 (*Associação Sindical dos Juizes Portugueses*), ECLI:EU:C:2018:117. Siehe etwa *T. Jaeger*, *Gerichtsorganisation und EU-Recht: Eine Standortbestimmung*, EuR 2018, S. 611.

60 EuGH, Rs. 39/72 (Kommission/Italien), ECLI:EU:C:1973:13, Slg. 1973, 101, Rn. 25. Vgl. auch EuGH, Rs. C-430/21 (RS), ECLI:EU:C:2022:99, Rn. 48.

61 Siehe EuGH, Rs. C-409/06 (Winner Wetten), ECLI:EU:C:2010:503, Slg. 2010, I-8015, Rn. 55; EuGH, Rs. C-308/19 (Whiteland Import Export), ECLI:EU:C:2021:47, Rn. 31; EuGH, Rs. C-430/21 (RS), ECLI:EU:C:2022:99, Rn. 55.

62 *A. Hatje*, in: *Schwarze* (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 4. Aufl. 2019, Art. 4 EUV, Rn. 33f., 44ff.; *Obwexer* (Fn. 39), Rn. 112ff; *Streinz* (Fn. 10), Rn 35ff. Kritisch dazu *Klamert* (Fn. 40 ), Rn. 69.